

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **137. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- Thema des Monats
- Aktuelles
- Neues aus der Welt der Normen
- Termine
- Änderungen auf der Homepage
- Praxistipps
- ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Produktsicherheit in Europa - Quo vadis? (Teil 1)

Im April-Newsletter haben wir Ihnen kurz die geplante Marktüberwachungsverordnung vorgestellt. Da es sich aber bei dem geplanten Maßnahmenpaket um ein „Produktsicherheits- und Marktüberwachungspaket“ handelt, wollen wir in diesem Newsletter auch die zugehörige geplante Produktsicherheitsverordnung vorstellen, die bereits als Vorschlag vorliegt.

Ziel der neuen Verordnung ist die Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften, durch welche die Produktsicherheit in Europa gewährleistet werden soll. Dabei wird in der Regel nicht zwischen Produkten für Verbraucher und für Gewerbetreibende unterschieden. Gleichzeitig sollen die Pflichten für Hersteller, Einführer oder Händler von Verbraucherprodukten, die nicht von spezifischen Vorschriften erfasst sind, weitgehend denjenigen entsprechen, die für harmonisierte Produkte gelten. Mit diesem Ansatz sollen der Verwaltungsaufwand und die Konformitätskosten (Compliance-Kosten) für die Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, gesenkt werden. Künftig werden die Unternehmen leicht ausmachen können, welche Vorschriften für ihre gewerbliche Tätigkeit gelten. Damit werden die Kosten durch Rechtsunsicherheit sinken.

Die Produktsicherheits-Richtlinie soll in Zukunft durch eine Verordnung abgelöst werden. Der Vorteil einer Verordnung ist an dieser Stelle, dass sie klare und ausführliche Regeln vorschreibt, die gleichzeitig und einheitlich in der gesamten EU gelten. Eine Verordnung lässt damit keinen Raum mehr für eine uneinheitliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten, die ein unterschiedliches Niveau bei der Produktsicherheit zur Folge haben können und damit Hemmnisse für den Binnenmarkt sind.

Geltungsbereich

In dem Vorschlag wird der Geltungsbereich der Verordnung klar gegenüber bereichsspezifischen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union abgegrenzt. Der allgemeine Grundsatz, dass alle Nicht-Lebensmittel-Produkte sicher sein müssen, gilt ohne Ausnahme. Allerdings sind die spezifischeren Pflichten der Wirtschaftsakteure nur für

solche Akteure bestimmt, die nicht durch entsprechende Pflichten in den Harmonisierungsrechts-vorschriften für die einzelnen Produktbereiche gebunden sind. Gemäß Artikel 2 gilt die Verordnung für folgende Produkte:

*„Artikel 2
Geltungsbereich*

1. Diese Verordnung gilt für Produkte, die aus einem Herstellungsprozess hervorgegangen sind und in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, unabhängig davon, ob sie neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet sind, und die einem der folgenden Kriterien genügen:

(a) Sie sind für Verbraucher bestimmt;

(b) sie könnten unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern verwendet werden, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind;

(c) Verbraucher sind ihnen im Rahmen einer diesen Verbrauchern erbrachten Dienstleistung ausgesetzt.“

Buchstabe (b) fasst dabei die Produkte zusammen, die z. B. eigentlich für den professionellen Einsatz gedacht sind, aber auch von Endverbrauchern erworben werden können. Darunter können z. B. hochwertige Werkzeuge oder Elektrogeräte für den industriellen Einsatz fallen.

Die geplante Verordnung soll sich nicht auf Dienstleistungen erstrecken. Buchstabe (c) muss allerdings so verstanden werden, dass die Verordnung für Produkte gilt, die den Verbrauchern im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen geliefert oder bereitgestellt werden, oder denen die Verbraucher während des Erbringens der Dienstleistung direkt ausgesetzt sind.

Die Kommission beabsichtigt, Leitlinien zu der Verordnung auszuarbeiten. Die Leitlinien sollen der Wirtschaft, vor allem kleinen und mittleren Unternehmen, helfen herauszufinden, welche Vorschriften für ihre Produkte gelten.

Zusammengefasst soll die Verordnung nicht für folgende Produkte gelten:

- Futter- und Lebensmittel,
- für lebende Pflanzen und Tiere,
- tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte,
- Pflanzenschutzmittel,
- defekte Produkte („Bastlergeräte“) und Antiquitäten sowie
- Beförderungsmittel. „in denen Verbraucher sich fortbewegen oder reisen und die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Dienstleistung, die Verbrauchern erbracht wird, bedient werden“. Darunter können z. B. die kleinen Züge für den Personentransport verstanden werden, die auf Messen und Jahrmärkten eingesetzt werden.

Wie schon die Richtlinie 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit (RaPS) zielt die vorgeschlagene Verordnung darauf ab, dass alle Verbraucherprodukte „sicher“ sein müsse. Unter einem „sicheren Produkt“ versteht die Verordnung dabei:

„Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(1) „sicheres Produkt“ jedes Produkt, **das unter für das betreffende Produkt normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, was auch die Verwendungsdauer sowie gegebenenfalls die Anweisungen für die Inbetriebnahme, die Installation und die Wartung einschließt, keine Risiken oder nur die der Verwendung entsprechenden minimalen Risiken birgt, die als vertretbar und mit einem hohen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsniveau von Personen vereinbar gelten;**“

Zu beachten ist, dass bei der Bewertung, ob ein Produkt sicher ist, auch die Verwendungsdauer des Produktes sowie die Inhalte der Bedienungsanleitung berücksichtigt werden sollen.

Wichtig ist auch, dass die geplante Verordnung auch für Lebensmittelimitate gelten soll, die bislang von der Richtlinie 87/357/EWG erfasst wurden. Kennzeichen dieser Lebensmittelimitate ist, dass sie leicht mit echten Lebensmitteln verwechselt werden können. Deshalb kommt es immer wieder vor, dass insbesondere Kindern diese Imitate lutschen oder verschlucken. Das kann zum Beispiel zum Ersticken, zu einer Vergiftung oder zu einer Perforation oder einem Verschluss des Verdauungskanals führen.

Normen und Sicherheit

Wie in der Richtlinie 2001/95/EG über allgemeine Produktsicherheit wird auch in dem Vorschlag für die neue Verordnung die Nutzung von Normen bei der Entwicklung der Produkte befürwortet. Allerdings wurde der Prozess zur Ermittlung bestehender europäischer Normen oder zur Erteilung von Aufträgen für die Erarbeitung europäischer Normen deutlich vereinfacht. Der Prozess soll an die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 angepasst werden, in der ein neuer umfassender Rahmen für die europäische Normung beschrieben wird. An dem Prinzip der Konformitätsvermutung der europäischen Normen, deren Fundstellen gemäß der Richtlinie 2001/95/EG veröffentlicht sind, ändert sich nichts.

Sollte es für die Beurteilung der Sicherheit eines Produktes keine Normen oder anderen technischen Regeln geben, dann müssen folgende Kriterien genauer betrachtet und bewertet werden:

„Artikel 6

Kriterien und Elemente für die Beurteilung der Sicherheit von Produkten

.....

(a) *die Eigenschaften des Produkts, darunter seine Zusammensetzung, die Verpackung und die Anweisungen für den Zusammenbau sowie gegebenenfalls für die Installation und die Wartung;*

(b) *seine Einwirkung auf andere Produkte, wenn eine gemeinsame Verwendung mit anderen Produkten vernünftigerweise vorhersehbar ist;*

(c) *seine Aufmachung, die Kennzeichnung sowie, falls vorhanden, Warn- und Bedienungshinweise und Anweisungen für seine Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;*

(d) *die Gruppen von Verbrauchern, die bei der Verwendung des Produkts einem Risiko ausgesetzt sind, vor allem schutzbedürftige Verbraucher; (e) die Aufmachung des Produkts, insbesondere dann, wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Merkmale einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden könnte.“*

Bei der Bewertung muss der Stand des Wissens und der Technik berücksichtigt werden. Wichtig ist dabei auch, dass ein Produkt nicht automatisch unsicher ist, nur weil es sicherere Produkte gibt bzw. ein höheres Sicherheitsniveau möglich ist.

Die Kennzeichnungspflichten

Alle Produkte müssen mit einer Kennzeichnung versehen sein.

Der Hersteller bzw. der Importeur muss dafür sorgen, dass auf dem Produkt das Ursprungsland angegeben wird. Fall die Angabe auf dem Produkt nicht möglich ist, dann muss sich diese Angabe auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage befinden. Ist das Ursprungsland ein Mitgliedstaat der EU, so kann als Ursprung entweder die Union oder der betreffenden Mitgliedstaat angegeben werden.

Außerdem muss der Hersteller auf dem Produkt eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer angeben. Ersatzweise ist auch ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Kennzeichen zu Identifikation des Produktes möglich. Falls die Angabe aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, müssen die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angegeben werden.

Zur Identifikation des Herstellers selbst muss der Hersteller seinen Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke sowie die Kontaktanschrift angeben. Die Angabe muss ebenfalls entweder auf dem Produkt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage erfolgen. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Der Beitrag wird in dem kommenden Newsletter fortgesetzt.

AKTUELLES

Umsetzung der RoHS-Richtlinie 2011/65/EG

Die lange erwartete gesetzliche Umsetzung der neuen RoHS-Richtlinie 2011/65/EG ist nun erfolgt. Am 8. Mai 2013 wurde im Bundesgesetzblatt die:

Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro und Elektronikgeräten, (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) vom 19.04.2013

veröffentlicht. Sie finden die Verordnung unter <http://www.ce-richtlinien.eu/richtlinien/RoHS.html>

Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Am 27. Mai 2013 wurde die Neufassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes veröffentlicht. Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz werden verschiedene europäische Richtlinien umgesetzt, darunter unter anderem auch die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und deren Vermeidung.

Beschluss zum Inverkehrbringen einer Kettensäge

Die Kommission ist in ihrem Beschluss vom 31. Mai 2013 zu dem Schluss gekommen, dass das von den deutschen Behörden ergriffene Verbot des Inverkehrbringens einer

Kettensäge des Typs HV 0003, hergestellt von Regal Tools Co. Ltd., gerechtfertigt ist. Die deutschen Behörden haben festgestellt, dass die Kettensäge zwar die CE-Kennzeichnung trug, dem Gerät jedoch keine vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten ausgestellte und unterzeichnete EG-Konformitätserklärung gemäß der Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG beilag. Außerdem gehören tragbare Kettensägen zu den Maschinen, für die als Anhang IV – Maschine eines der Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 12 Absatz 3 oder 4 anzuwenden ist. Es wurden aber keine Nachweise erbracht, dass die besagte Kettensäge einem derartigen Verfahren unterzogen worden ist.

Die Kettensäge wies Mängel bei der Festigkeit der Handgriffe, den Inhalten der Bedienungsanleitung und der Kettenbremse auf.

Umweltkriterien für die Vergabe des Umweltzeichens an Sanitärarmaturen festgelegt

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 kann das EU-Umweltzeichen für Produkte vergeben werden, die während ihrer gesamten Lebensdauer geringere Umweltauswirkungen haben. Damit das Umweltzeichen vergeben werden kann, müssen die notwendigen Umweltkriterien festgelegt werden.

Da der Wasserverbrauch und die zur Warmwasserbereitung benötigte Energie wesentlich zu den Gesamtumweltauswirkungen von Haushalten und Betrieben beitragen, wurden die Umweltkriterien jetzt auch für die Produktgruppe der „Sanitärarmaturen“ festgelegt. Die Kriterien sollen insbesondere wassereffiziente Produkte fördern, die dazu beitragen, den Wasserverbrauch und somit auch die zur Warmwasserbereitung benötigte Energie zu reduzieren.

Die so ermittelten Umweltkriterien für Sanitärarmaturen wurden jetzt in dem Beschluss 2013/250/EU der Kommission veröffentlicht. Wir werden Ihnen den Beschluss in einem der kommenden Newsletter näher vorstellen.

Änderung der CLP-Verordnung

Das CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ermöglicht es den Behörden, Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften für Stoffe und Gemische anzunehmen, die als korrosiv gegenüber Metallen eingestuft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stoffen und Gemische nicht als haut- und/oder augenätzend eingestuft wurden.

Die CLP-Verordnung lässt ferner die Möglichkeit zu, von bestimmten Kennzeichnungselementen auf der Verpackung abzusehen, wenn das Volumen des Stoffes oder des Gemisches unter einem bestimmten Wert liegt.

Vor diesem Hintergrund wurde jetzt die:

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

verabschiedet und veröffentlicht, die sich mit genau diesem Thema befasst. Die Verordnung gilt ab dem 1. Dezember 2014 für Stoffe und ab dem 1. Juni 2015 für Gemische.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss nimmt zu verschiedenen Gesetzesvorlagen Stellung

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss EWSA hat im letzten Monat zu verschiedenen Verordnungsentwürfen Stellung genommen:

- Vorschlag für eine Medizinprodukte-Verordnung
- Vorschlag für eine Verordnung über In-vitro-Diagnostika
- Vorschlag für eine Funkanlagen-Verordnung
- Vorschlag für eine Richtlinie über Schiffsausrüstung

In allen Fällen wurde der EWSA vom Rat und dem Europäischen Parlament zu seiner Meinung und seinen Änderungswünschen zu den o. g. Richtlinien und Verordnungsvorschlägen gefragt. Die Ergebnisse der Begutachtung der Gesetzesvorlagen durch den EWSA liegen jetzt vor und fließen in die weiteren Beratungen ein.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Änderungen Februar 2013 (Notifizierungs-Nr. 2013/0266/D - B20)

Betroffen sind Bauprodukte zur Verwendung:

- im Grundbau,
- im Beton-, Stahl- und Spannbetonbau,
- im Metall- und Verbundbau sowie
- zur Errichtung von Sonderkonstruktionen

jeweils in Bezug auf Entwurf, Bemessung und Ausführung u. a. unter den Gesichtspunkten der Standsicherheit und des Wärmeschutzes

Es werden Ergänzungen und Änderungen an der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen gegenüber der Fassung September 2012 vorgenommen, um sie an den Stand der Technik anzupassen.

Es werden neu erschienene europäische und nationale Normen sowie Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses für die Änderungen und Ergänzungen der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen.

- Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen Februar 2013 (Notifizierungs-Nr. 2013/0267/D - B20)

Folgende Bauprodukte sind mit Blick auf Ihre Anwendung betroffen:

- Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen,
- Bauprodukte und Bausätze, für die europäisch technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden und
- Bauprodukte nach harmonisierten Normen.

Die Liste enthält technische Regeln zur Planung, Bemessung, Konstruktion und Ausführung für Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen gemäß der Bauproduktenrichtlinie. Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des notifizierten Textes der „Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen – Änderungen Februar 2013“.

Nach den Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie (89/106/EG) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Bauprodukte nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen anwendbar zu machen.

Frankreich:

- Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens, Imports, Verkaufs und Vertriebs sowie der Herstellung von mit Ammoniumsalzen behandelten Dämmstoffen auf Zellstoffwattebasis (Notifizierungs-Nr. 2013/0259/F - B10)

Von der Verordnung sind mit Ammoniumsalzen behandelte Dämmstoffe auf Zellstoffwattebasis betroffen.

Der Entwurf der Verordnung sieht vor, das Inverkehrbringen, den Import und den Besitz zum Zwecke des Verkaufs oder Vertriebs und die Herstellung der mit Ammoniumsalzen behandelten Dämmstoffe auf Zellstoffwattebasis zu verbieten. Die Rücknahme und der Rückruf dieser Produkte hat auf Kosten des Verantwortlichen für das erstmalige Inverkehrbringen zu erfolgen.

Bei der französischen Verwaltung wurden Beschwerden hinsichtlich des potenziellen Ausstoßes von Ammoniakdämpfen infolge des Einbaus von Wärmedämmstoffen auf Zellstoffwattebasis, die mit Flammschutzmitteln auf der Grundlage von Ammoniumsalzen behandelt sind, eingereicht. Die in den betroffenen Wohnungen ergriffenen Maßnahmen zeigen, dass der toxikologische Referenzwert des Ammoniaks hinsichtlich chronischer Auswirkungen in der Mehrheit der untersuchten Wohnungen überschritten wird. In Emissionskammern durchgeführte Tests zeigen, dass diese Produkte tatsächlich größere Mengen Ammoniak ausstoßen. Die in Giftnotrufzentralen und spezialisierten Beratungsstellen durchgeführte Umfrage führt darüber hinaus ca. dreißig gesundheitliche Beschwerden an, darunter einige Asthma- und zwei Bronchiolitisfälle.

- Verordnung zur Änderung der geänderten Verordnung vom 21. November 2002 über das Brandverhalten von Bau- und Wohnprodukten zur Berücksichtigung der europäischen Klassifizierung von Produkten zur Dämmung von linearen Rohren (Notifizierungs-Nr. 2013/0279/F - B10)

Betroffen sind Produkte zur Dämmung von linearen (d. h. geraden) Rohren, die in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus verwendet werden.

Durch die Verordnung soll der freie Verkehr der Erzeugnisse gewährleistet werden, auf die sich die Verordnung bezieht.

In der Entscheidung Nr. 2003/632/EG der Kommission vom 26. August 2003 wurde eine Klassifizierung des Brandverhaltens von Produkten zur Dämmung linearer Rohre vorgenommen. In der Verordnung werden die Annahmekriterien für die auf diese Weise festgelegten Klassen festgesetzt. Mit diesen Kriterien wird dann die Konformität mit den Brandschutzbestimmungen festgestellt, bevor diese

selbst geändert werden, um den neuen Klassen Rechnung zu tragen.

Litauen:

- Verordnung des Direktors der Abteilung für Brandschutz und Rettung beim Innenministerium zur Bestätigung der Regeln für den Brandschutz für Entlüftungsanlagen (Notifizierungs-Nr. 2013/0263/LT - B20)

In den Regeln sind die Anforderungen für die Planung und Einrichtung von Entlüftungsanlagen festgelegt. Sonstige Anforderungen an die Planung und Einrichtung von Entlüftungsanlagen sind in den Rechtsvorschriften enthalten, die die wesentlichen (eine, mehrere oder sämtliche) Anforderungen an Gebäude und die technischen Parameter von Gebäuden oder Bauprodukten gemäß den Niveau- und Klassifizierungskennzahlen festlegen.

Die Abteilung Brandschutz und Rettung beim Innenministerium hat den Entwurf der Regeln für den Brandschutz für Entlüftungsanlagen gemäß Artikel 7 Punkt 3 des Brandschutzgesetzes der Republik Litauen, Artikel 4 Absatz 2 des Baugesetzes der Republik Litauen und Punkt 5 des Beschlusses Nr. 341 der Regierung der Republik Litauen vom 9. April 2008 über die Zuordnung der Zuständigkeit für die Festlegung wesentlicher Anforderungen und technischer Parameter von Gebäuden oder Bauprodukten gemäß den Niveau- oder Klassifizierungskennzahlen an staatliche Behörden erstellt. In dem Entwurf sind die Anforderungen für die Umsetzung der wesentlichen Anforderungen an den Gebäudebrandschutz festgelegt. Die in diesen Regeln enthaltenen Bestimmungen sind mit den Bestimmungen der geltenden LST EN Normen sowie anderen nationalen Rechtssachen (technischen Bauverordnungen, Regeln) abgestimmt.

Basierend auf der gängigen Praxis und den Standardisierungs-Erfahrungen in der anderen Ländern und Organisationen werden die Brandschutzanforderungen an die Planung und Einrichtung von Entlüftungsanlagen unter Umsetzung der wesentlichen Brandschutzanforderungen an Gebäude, die im Baugesetz der Republik Litauen festgelegt sind, in den Regeln praktisch und deutlich dargestellt. Die Regeln wurden so erstellt, dass keine unzulässigen Hindernisse für den freien Verkehr von Bauprodukten gemäß den EU-Rechtsvorschriften entstehen.

- Verordnung des Direktors der Abteilung für Brandschutz und Rettung beim Innenministerium zur Bestätigung der Regeln für den Brandschutz in Abgas- und Wärmesteuerungssystemen (Notifizierungs-Nr. 2013/0264/LT - B20)

In den Regeln sind die Anforderungen für die Planung und Einrichtung von Abgas- und Wärmesteuerungssystemen festgelegt. Sonstige Anforderungen an die Planung und Einrichtung von Abgas- und Wärmesteuerungssystemen sind in den Rechtsvorschriften enthalten, die die wesentlichen (eine, mehrere oder sämtliche) Anforderungen an Gebäude und die technischen Parameter von Gebäuden oder Bauprodukten gemäß den Niveau- und Klassifizierungskennzahlen festlegen.

Die Abteilung Brandschutz und Rettung beim Innenministerium hat den Entwurf der Regeln für den Brandschutz bei Abgas- und Wärmesteuerungssysteme erstellt. In dem Entwurf sind die Anforderungen für die Umsetzung der wesentlichen Anforderungen an den Gebäudebrandschutz festgelegt. Die in diesen Regeln enthaltenen Bestimmungen sind mit den Bestimmungen der geltenden LST EN Normen sowie anderen nationalen Rechtssachen (technischen Bauverordnungen, Regeln) abgestimmt.

Basierend auf der gängigen Praxis und den Standardisierungs-Erfahrungen in der anderen Ländern und Organisationen werden die Brandschutzanforderungen an die Planung und Einrichtung von Abgas- und Wärmesteuerungssystemen unter Umsetzung der wesentlichen Brandschutzanforderungen an Gebäude, die im Baugesetz der Republik Litauen festgelegt sind, in den Regeln praktisch und deutlich dargestellt. Die Regeln wurden so erstellt, dass keine unzulässigen Hindernisse für den freien Verkehr von Bauprodukten gemäß den EU-Rechtsvorschriften entstehen.

Österreich:

Gesetz über Bauprodukte und deren Verwendung (Bauproduktegesetz) (Notifizierungs-Nr. 2013/0295/A - B10, 2013/0296/A - B10 und 2013/0299/A - B10)

Aufgrund der wesentlich geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen durch die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wird das (Vorarlberger) Bauproduktegesetz außer Kraft gesetzt und ein neues (Vorarlberger) Bauproduktegesetz erlassen. Dieses Gesetz enthält begleitende Regelungen zur Verordnung (EU) Nr. 305/2011, insbesondere auch über die Verwendung von Bauprodukten, und dient im Übrigen der Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG und der Richtlinie 2010/30/EU auf Landesebene im Bauproduktbereich.

Die nationalen Voraussetzungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind zu schaffen; das (Vorarlberger) Bauproduktegesetz ist daher anzupassen bzw. neu zu erlassen.

Weiter dient das Gesetzesvorhaben der Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG und der Richtlinie 2010/30/EU.

Slowenien:

Verordnung über messtechnische Anforderungen für Atemalkoholmessgeräte (Notifizierungs-Nr. 2013/0232/SI - I10)

In dieser Verordnung werden die messtechnischen Anforderungen für Atemalkoholmessgeräte festgelegt. Dazu wird auf die Internationale Empfehlung OIML R126:2012 „Evidential breath analyzers“ der Internationalen Organisation für gesetzliches Messwesen Bezug genommen.

Der Zweck der neuen Verordnung ist vor allem eine Anpassung an die Neuauflage der Internationalen Empfehlung OIML R126:2012 „Evidential breath analyzers“ der Internationalen Organisation für gesetzliches Messwesen.

Schweiz:

Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT) (Notifizierungs-Nr. 2013/9502/CH - V20T)

Von der Verordnung sind Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 1999/5/EG betroffen. Es handelt sich um eine teilweise Überarbeitung der Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation über Fernmeldeanlagen (OOIT):

- Einige Schnittstellen-Anforderungen (radio interfaces regulation – RIR) wurden überarbeitet, wobei die Angaben zur geltenden technischen Norm korrigiert wurden.
- Bei anderen Schnittstellen-Anforderungen wurde die Anwendung mit der entsprechenden ECC-Entscheidung in Einklang gebracht.
- Eine genauere Beschreibung der Anwendung gemäß der ECC-Entscheidung wird

- eingeführt.
- Die Nutzung von ACM in einem 28-MHz-Übertragungskanal und von 16 QAM sowie Erweiterung der Bandbreite nutzbarer Antennen wird ermöglicht. Außerdem werden eine ATPC-Anforderung ergänzt, die Antennenklasse definiert und die geltenden Normen geklärt.
 - Eine genauere Beschreibung der Anwendung gemäß der ECC-Entscheidung wird eingeführt.
 - Der Begriffs „IMT“ wird durch „MFCN“ (Mobile Fixed Communication Network) ersetzt.
 - Umsetzung der technischen Anforderung aus der Entscheidung ECC/DEC/(08)08 in eine Schnittstellen-Anforderung.
 - Neue Schnittstellen-Anforderung für IMT (LTE) in dem Frequenzband, das auch für GSM-Anwendungen verwendet wird. Neue Schnittstellen-Anforderung für 5-GHz-Breitbandanwendungen für die Katastrophenhilfe (broadband disaster relief – BBDR).
 - Es wird präzisiert welche Geräte von der Anwendung betroffen sind.
 - Der notwendigen Sicherheitsabstandes zu Flughäfen gemäß ECC/DEC/(06)03 wird definiert.
 - Ersetzen von ERC/DEC(97)03 durch ECC/DEC/(09)02.
 - Beschreibung der modifizierten Anwendung gemäß ERC/REC 70-03.
 - Neue Schnittstellen-Anforderung für 866.9-MHz-Anlagen zur Lawinenverschüttetensuche.
 - Neue Schnittstellen-Anforderung für drahtlose Mikrofone bis zu 250 mW in 1-MHz-Kanälen.
 - Diese Anwendung fiel bislang unter die Schnittstellen-Anforderung RIR1013-20, die nun in zwei Schnittstellen-Anforderungen unterteilt wird, und zwar eine für drahtlose Mikrofone mit bis zu 250 mW und eine für drahtlose Mikrofone mit bis zu 5 W.
 - Der Verweis auf ERC/DEC/(01)10 wurde gestrichen und durch den Verweis auf ERC/REC 70-03 ersetzt.

Eine Änderung der OOIT ist erforderlich, um einige Bestimmungen zu präzisieren und die Entwicklung der Frequenzverwaltung in Europa zu begleiten. Die Verwendung einiger Frequenzbänder wurde ebenfalls präzisiert. Zudem wurden einige neue Schnittstellen-Anforderungen ergänzt.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 278/2009 (Externe Netzteile) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 130/05 vom 7.5.2013)
- Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände 2007/23/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 136/06 vom 15.5.2013)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 149/01 vom 28.5.2013)
- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 149/01 vom 28.5.2013)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Verordnung Nr. 278/2009 (Externe Netzteile) zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 130/05 vom 7.5.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Verordnung Nr. 278/2009 bezieht sich auf die durch die neue Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG aufgehobene Ökodesign-Richtlinie 2005/32/EG. Laut Artikel 24 „Aufhebung“ der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG gilt: „Verweisungen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.“ Demnach ist diese Amtsblattmitteilung auch im Zusammenhang mit der neuen Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG zu betrachten. Es gibt nur eine Norm in diesem erstmals zu dieser Verordnung erschienenen Verzeichnis:

- EN 50563:2011-10

Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände 2007/23/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 136/06 vom 15.5.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 19 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 14451-1:2013-03
- EN ISO 14451-2:2013-03
- EN ISO 14451-3:2013-03
- EN ISO 14451-4:2013-03
- EN ISO 14451-5:2013-03
- EN ISO 14451-6:2013-03
- EN ISO 14451-7:2013-03
- EN ISO 14451-8:2013-03
- EN ISO 14451-9:2013-03
- EN ISO 14451-10:2013-03
- EN 16256-1:2012-09
- EN 16256-2:2012-09
- EN 16256-3:2012-12
- EN 16256-4:2012-12
- EN 16256-5:2012-12
- EN 16261-1:2012-08
- EN 16261-2:2013-01
- EN 16261-3:2012-12
- EN 16261-4:2012-08

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 149/01 vom 28.5.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 103 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50117-2-5/AC:2012-08
- EN 50288-9-1:2012-12
- EN 50288-10-1:2012-12
- EN 50288-11-1:2012-12
- EN 60061-1/A48:2012-11
- EN 60061-2/A45:2012-11
- EN 60061-3/A46:2012-11

- EN 60204-32:2008-09
- EN 60269-4/A1:2012-07
- EN 60309-1/A2:2012-08
- EN 60335-2-2/A11:2012-09
- EN 60335-2-5/A12:2012-11
- EN 60335-2-6/A12:2012-08
- EN 60335-2-6/A13:2013-01
- EN 60335-2-7/A1:2013-02
- EN 60335-2-11/A11:2012-08
- EN 60335-2-13/A11:2012-08
- EN 60335-2-17:2013-02
- EN 60335-2-36/A11:2012-04
- EN 60335-2-37/A11:2012-04
- EN 60335-2-42/A11:2012-04
- EN 60335-2-47/A11:2012-04
- EN 60335-2-48/A11:2012-04
- EN 60335-2-49/A11:2012-04
- EN 60335-2-54/A11:2012-11
- EN 60335-2-65/A11:2012-08
- EN 60358-1:2012-08
- EN 60432-2/A2:2012-06
- EN 60432-3:2013-01
- EN 60688:2013-01
- EN 60695-11-3:2012-10
- EN 60811-100:2012-06
- EN 60811-201:2012-06
- EN 60811-202:2012-06
- EN 60811-203:2012-06
- EN 60811-301:2012-06
- EN 60811-302:2012-06
- EN 60811-401:2012-06
- EN 60811-402:2012-06
- EN 60811-403:2012-06
- EN 60811-404:2012-06
- EN 60811-405:2012-06
- EN 60811-406:2012-06
- EN 60811-407:2012-06
- EN 60811-408:2012-06
- EN 60811-409:2012-06
- EN 60811-410:2012-06
- EN 60811-411:2012-06
- EN 60811-412:2012-06
- EN 60811-501:2012-06
- EN 60811-502:2012-06
- EN 60811-503:2012-06
- EN 60811-504:2012-06
- EN 60811-505:2012-06
- EN 60811-506:2012-06
- EN 60811-507:2012-06
- EN 60811-508:2012-06
- EN 60811-509:2012-06
- EN 60811-510:2012-06
- EN 60811-511:2012-06
- EN 60811-512:2012-06
- EN 60811-513:2012-06
- EN 60811-601:2012-06
- EN 60811-602:2012-06
- EN 60811-603:2012-06

- EN 60811-604:2012-06
- EN 60811-605:2012-06
- EN 60811-606:2012-06
- EN 60811-607:2012-06
- EN 60838-2-2/A1:2012-05
- EN 60898-1/A13:2012-06
- EN 60947-4-1/A1:2012-10
- EN 60947-4-2:2012-06
- EN 60947-5-2/A1:2012-11
- EN 60947-5-5/A11:2013-01
- EN 60947-8/A2:2012-06
- EN 60968:2013-01
- EN 60974-1:2012-08
- EN 61008-1:2012-12
- EN 61009-1:2012-12
- EN 61010-2-032:2012-11
- EN 61010-2-033:2012-06
- EN 61010-2-091:2012-08
- EN 61010-2-091/AC:2013-01
- EN 61195/A1:2013-02
- EN 61199/A1:2013-02
- EN 61347-1/A2:2013-01
- EN 61347-2-9:2013-01
- EN 61439-4:2013-03
- EN 61439-6:2012-08
- EN 61535/A1:2013-02
- EN 61549/A3:2012-10
- EN 61558-2-14:2013-03
- EN 61643-11:2012-10
- EN 61643-21/A2:2013-01
- EN 61869-2:2012-11
- EN 62031/A1:2013-02
- EN 62035/A2:2012-11
- EN 62196-1/AC:2012-09
- EN 62282-3-300:2012-10
- EN 62282-5-1:2012-11
- EN 62423:2012-12
- EN 62560:2012-12

Bezüglich der eigenartigen Verschiebungen beim "Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" (DOC) gibt es seit der Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 nichts Neues.

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 149/02 vom 28.5.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur eine neue Norm in diesem Verzeichnis:

- EN 71-4:2013-02

TERMINE

Der CE-Kennzeichnungsprozess für Medizinprodukte.

Termin: 26.06.13

Veranstalter: TÜV Rheinland Akademie GmbH
Ort: Berlin

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminar-kurs/der-ce-kennzeichnungsprozess-fuer-medizinprodukte.html>

Die Druckgeräterichtlinie als Teil des europäischen Rechtsrahmens für die Beschaffenheit von Druckgeräten

Termin: 09.07.13
Veranstalter: TÜV SÜD Akademie GmbH
Ort: Augsburg

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=407217>

CE-Beauftragter / CE-Koordinator

Termin: 10. - 11.07.13
Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit Ingenieurbüro Preis
Ort: Vaihingen an der Enz

Mehr Infos:

http://www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_ce-beauftragter_ce-koordinator.html

mbt-Produktsicherheitstag 2013 - Gebrauchtmachines

Termin: 11.07.13
Veranstalter: mbt
Ort: Bonn

Mehr Infos:

<http://www.maschinenbautage.eu/>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektroStoffV) (RoHS-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungs-Richtlinie)

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb (Aktuelles Normenverzeichnis zur Ökodesign-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (Aktuelles Normenverzeichnis zur Pyrotechnik-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Normenverzeichnis zur Spielzeug-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Verzeichnis der zugelassenen Überwachungsstellen nach ProdSG und BetrSichV

Hersteller und Betreiber bestimmter Betriebsmittel (z. B. überwachungsbedürftiger Anlagen) müssen häufig mit einer Prüfstelle zusammenarbeiten.

Gerade Betriebe, die mit der Thematik noch nicht sonderlich vertraut sind, wissen häufig nicht, welche Unternehmen denn überhaupt alles als Prüfstelle in Frage kommen.

Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA findet sich ein entsprechendes Verzeichnis der zugelassenen Überwachungsstellen.

Zu dem Verzeichnis:

<http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktinformationen/Zugelassene-Überwachungsstellen.html>

... UND WEITERHIN

Zahl der Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle geht zurück

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht vorläufige Zahlen für das Jahr 2012 (Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 24. April 2013; www.dguv.de)

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist im Jahr 2012 im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um zwei Prozent auf 899.172 zurückgegangen. Das geht aus einer vorläufigen Erhebung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hervor. Noch stärker verringerten sich im gleichen Zeitraum die Wegeunfälle: Sie nahmen um rund sieben Prozent ab: auf 176.034 gemeldete Fälle. Gesunken ist dementsprechend auch die Zahl der neuen Unfallrenten auf insgesamt 20.824.

495 Arbeitsunfälle und 385 Wegeunfälle endeten tödlich (2011: 498 und 394).

"Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer ist 2012 noch einmal leicht gestiegen. Vor diesem Hintergrund können wir mit dem leichten Rückgang der Arbeitsunfälle sehr zufrieden sein", sagte Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Aus dem Bereich der Schülerunfallversicherung sind ebenfalls rückläufige Unfallzahlen zu vermelden. Die Zahl der meldepflichtigen Schulunfälle belief sich 2012 auf knapp 1,2 Millionen. Das entspricht im Vergleich zu 2011 einem Rückgang um gut acht Prozent. Die Unfälle auf Schulwegen nahmen um gut sechs Prozent auf 107.124 Fälle ab. Die Zahl der tödlichen Schülerunfälle sank um 16 auf insgesamt 61.

Zu der Pressemeldung der DGUV:

http://www.dguv.de/inhalt/presse/2013/Q2/vorl_zahlen2012/pm_vorl_jahreszahlen2012.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.7.2013

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_EMail] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo_swb_CE.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877